



S a t z u n g
über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
und der Mitglieder der Verbandsversammlung
in der Fassung vom 20. April 1965, geändert
am 20. Mai 2009, zuletzt geändert am 3. April 2024
- Lesefassung -

ZWECKVERBAND GRUPPENKLÄRWERK HÄLDENMÜHLE
Sitz Marbach am Neckar

§ 1 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird auf 670 EUR monatlich festgesetzt.
- (2) Ist der Vorsitzende länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so steht die Aufwandsentschädigung dem Stellvertreter zu. Für seine übrige Vertretung erhält der Stellvertreter ein Zwölftel der jeweiligen jährlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils nach Ablauf des Monats durch die Verbandskasse ausbezahlt.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an einer regelmäßigen Sitzung der Verbandsversammlung innerhalb des Verbandsgebietes ohne Rücksicht auf die Dauer der Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld von 40 EUR; Reisekosten, Fahrtkosten usw. werden nicht besonders vergütet.
- (2) Für sonstige Verrichtungen im Dienste des Zweckverbandes, insbesondere bei Sitzungen außerhalb des Verbandsgebiets, erhalten die Mitglieder ebenfalls eine Entschädigung von 40 EUR und zusätzlich eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Gruppe C für Reisekostenvorschriften für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Bei der Berechnung des Zeitaufwands werden der tatsächlichen Dienstvorrichtung noch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.